

Stadtverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Stadt Parchim vom 05.12.2022

Präambel

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 i. V. mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V Seite 334) zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2022 (GVOBl. M-V Seite 547, 548), i. V. m. § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V Seite 441) verordnet der Bürgermeister der Stadt Parchim mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1

Führen von Hunden

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Stadt Parchim müssen Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke an der Leine geführt werden. Im übrigen Gebiet sind Hunde jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen reißfest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

§ 2

Mitnahmeverbot

- (1) Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesener Liegewiesen und Badeplätze, mit Ausnahme ausgewiesener Hundestrände, mitzunehmen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Hundekotes zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die eigene Reststofftonne oder über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter/-innen und Hundeführer/-innen können durch Vollzugsbeamte der Stadt, die nach § 103 Abs. 3 SOG M-V bestellt sind, angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Beseitigung des Hundekotes zu führen. Auf Verlangen des Hundeführers, bzw. Hundehalters, haben die Vollzugsbeamten ihren Dienstaussweis vorzuweisen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für

Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Satz 1 Hunde unangeleint führt,
 - b) § 1 Abs. 1 Satz 2 Hunde nicht ausreichend beaufsichtigt,
 - c) § 1 Abs. 2 nicht geeignete Hundeleinen oder Hundehalsbänder benutzt,
 - d) § 2 Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen und Badeplätze mitnimmt,
 - e) § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
 - f) § 3 kein Behältnis oder Beutel vorweist oder sonstige Vorkehrungen mit sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Bürgermeister ist für die Verfolgung zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 6607) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, **28. Feb. 2023**


Flörke
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 05.12.2022 genehmigt.